

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

11. Verordnung vom 09.03.1818

gerichtsherrlichen Berechtigungen des Herrn Grafen von neuem suspendirt sind, mithin

- b) das von demselben bei dem Amt zu Barel angestellte Gräfliche Dienstpersonale als solches nicht mehr in Function verbleiben, und
- c) mit der Installation eines Gräflich Bentinkischen Amtsgerichts der Herrschaft Barel und des Patrimonialgerichts der Gräflich Bentinkischen Vorwerke nunmehr nicht verfahren werden kann —

welches daher mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß dem Amtmann Straferjan, als provisorischem Herzoglichen Beamten zu Barel, die amtliche Verwaltung dieser Herrschaft einstweilen übertragen ist.

II) Des Generaldirectorium des Armenwesens Rescript an sämtliche Special-Armendirectionen vom 9. März 1818.

Es ist aus mehreren vorgekommenen Fällen zur Wissenschaft des General-Directorium gelangt: daß, um nach Anleitung der Verordnung vom 22. May 1780, wegen Aufnahme fremder Häuerleute und Gäste,

Verbindlichkeit der Kirchspiele zur Unterhaltung ihrer Armen und Verbot der Um-

gehung dieser des jene Verordnung erläuternden Cammer-
Pflicht. Circulars vom 31. May 1787, und der neu-
ern Regierungs-Bekanntmachung vom 30.
Juni 1816, sich der Verbindlichkeit entzie-
hen zu können, bei eintretendem Bedürfniß
für die Unterstützung einer verarmten Per-
son oder Familie Sorge zu tragen, in vers-
chiedenen Kirchspielen ein Verfahren beob-
achtet werde, welches dem Sinn jener Ver-
fügungen so wenig, als den Grundsätzen
der Armen-Einrichtung entspricht und da-
her auch nicht gebilliget werden mag.

So wird z. B., wenn eine Person oder
eine Familie sich in einer solchen Lage befin-
det, daß selbige bereits als arm und hülfs-
bedürftig anzusehen ist, oder von ihr ange-
nommen werden kann, daß sie in kurzer Zeit
in eine solche Lage kommen müsse, entweder
von einzelnen Mitgliedern der Gemeinde das
Nöthige ohne Zuthun der Special-Direction
als eine freiwillige Gabe zusammengebracht,
oder auch es wird solchen Personen und Fa-
milien, selbst bei schon vorhandenem wirkli-
chen Bedürfniß, alle Unterstützung und Bei-
hülfe versagt, um sie dadurch in den Stand
zu setzen, auf einen Schein, daß sie bisher
keine Unterstützung von Armenwegen genos-
sen haben, in ein anderes Kirchspiel ziehen

zu können, in welchem sie ein besseres Fortkommen erwarten zu können glauben.

Ein solches Verfahren kann aber diesem Kirchspiel, als in welchem der Ein- und Umzug nach den bestehenden Verordnungen nicht verwehret werden mag, nicht dahin zum Nachtheil gereichen: daß mit diesem Umzug auf dasselbe, die Verbindlichkeit zur Beihülfe im eintretenden Falle, mit übertragen werde.

Um daher den aus einem solchen Verfahren entstehenden Unzuträglichkeiten entgegen zu wirken, werden die Special-Discretionen hiemittelst davon in Kenntniß gesetzt: daß, wenn gleich den bestehenden Verordnungen gemäß, von Polizeiwegen ein Umzug in ein anderes Kirchspiel nicht gehindert werden mag, solches dennoch hinsichtlich nicht die unbedingte Verbindlichkeit für dieses Kirchspiel involviren solle, für die etwa nöthig werdende Unterstützung von Armen wegen Sorge zu tragen, daß vielmehr das General-Directorium sich vorbehalte, darüber in den etwa vorkommenden zweifelhaften Fällen, eine schlüssige Bestimmung abzugeben, unter der Bemerkung, daß in allen Fällen, wo solche Handlungen vorangegangen sind, wodurch eine Unterstützung einer Person und Familie, welche in